

ad 2. Der Kassier braucht auch nicht nachzuforschen, wie es mit dem Geschäftsgebaren des Kunden steht, weil dies eine zu große Last, für ihn selbst und für die Bank mit Nachteilen verbunden sein kann.

ad 3. Das Gleiche wie 1 gilt aber auch, wenn der Kassier nicht bloß vermutet, sondern gewiß ist, daß das Geld aus „unsauberen Geschäften“ stammt oder zu solchen verwendet wird. Die Herkunft und die Verwendung des Geldes ist eine Frage, die ihn gar nichts angeht; er hat einfach seine Pflicht als Kassier zu tun. Die Bestimmung, mit wem die Bank in Geschäftsverkehr treten will, ist Sache des Bankiers oder der Direktion u. s. w. Für diese könnte viel eher die Frage entstehen, ob sie „unsaubere Geschäfte“ durch Geschäftsverkehr, Gewährung von Kredit unterstützen dürfen. Aber auch hier kann man sagen, daß der allen gewährte Bankverkehr für gewöhnliche Fälle ein entschuldigender Grund ist.

ad 4. Ebenso erledigt sich die Frage 4. Selbst angenommen, der Kassier (oder der Bankier) hätten unrecht, wenn sie mit solchen Personen Geschäftsverkehr unterhielten, so sind die Buchhalter u. s. w., welche die Gelder buchen, verrechnen u. s. w. nur so entfernt an der Sache beteiligt, daß sie ihr Dienstverhältnis sicher entschuldigt.

ad 5. Daraus geht hervor, daß jemand trotz solcher Eventualitäten das Banksach ergreifen darf.

Die Frage 6 bedarf noch einer Erörterung. Bekanntlich setzt die Restitutionspflicht aus einer ungerechten Schädigung eine theologische Schuld, eine Sünde voraus. Aus bloß juridischer Schuld entsteht die Restitutionspflicht bloß dann, wenn man durch Richterspruch zum Schadenersatz verurteilt ist, wenn nur dieser Richterspruch nicht auf einer unrichtigen praesumptio facti beruht, oder wenn man sich vertragsmäßig auch für diesen Fall verpflichtet hat. — Wer also ohne jede theologische Schuld Schaden zugefügt hat und auch vertragsmäßig nicht verpflichtet ist, kann ruhig den Richterspruch abwarten und ist von jeder Restitutionspflicht frei, wenn ein solcher nicht erfolgt. Anders ist die Frage, ob nicht die Billigkeit oder Liebe in gewissen Fällen eine Entschädigung nahelegt. Das erzeugt aber keine Pflicht der Gerechtigkeit. Darf nun aber der Geschädigte den Richterspruch anrufen? Ja; denn das Gesetz räumt ihm das Recht ein, auf diese Weise Schadenersatz zu erlangen und dieses geistliche Recht kann er gebrauchen. Dies Gesetz ist auch nicht ungerecht, weil es einmal bestimmt ist, die Eigentümer gegen unvorsichtige Schädigung sicher zu stellen, die Vorsicht im Verkehr zu fördern. Dann kommt es an sich allen zu gut, wenn es auch im einzelnen Falle eine bestimmte Person beschwert.

Würzburg.

Prof. Dr. Goepfert.

III. (*Eine von einem Dritten schwangere Braut.*)  
Laura, ein Mädchen auf dem Lande, erfreut sich des besten Rufes und ist eben deshalb von ihrem achtzigjährigen Onkel in seinem Te-

stament mit einem bedeutenden Legate bedacht. Unglücklicherweise unterhält sie seit einiger Zeit heimlich einen unlauteren Umgang mit einem verheirateten Mann, der in der Gemeinde für sehr religiös gilt und das größte Ansehen genießt, und weiß sich von ihm seit einigen Tagen schwanger. In der größten Verzweiflung faszt Laura nun den Entschluß, durch Herbeiführung des Abortus ihre Ehre und ihre Erbschaft zu retten. Nun erscheint ein rettender Engel, indem Norbert, ein ihr wohlbekannter Jungling, der von ihrem Zustand keine Ahnung hat, sie zu Ehe begehrt und dieselbe schon in einigen Tagen eingehen will. Wenn Laura ihm ihren Zustand offenbart, so nimmt er seinen Antrag ohne Zweifel zurück und sie bleibt in ihrer alten Verzweiflung. Darum eilt sie in die Stadt, um Herrn Dr. Philipp, einem Priester, welchem sie gänzlich fremd ist, die ganze Angelegenheit mitzuteilen und ihn zu befragen, ob es ihr in diesem Falle erlaubt sei, mit Verheimlichung ihrer Schwangerschaft zu heiraten.

Frage: Was ist darauf zu antworten?

Die Schwangerschaft der Braut von einem Dritten ist unstreitig ein Defekt, der die Ehe für den Bräutigam nach dem Ausdruck der Theologen nicht bloß „minus appetibile“ macht, sondern ihm sogar zum Schaden gereichen muß: „defectus nocivus.“ — Darum sagt der heilige Alfonsus: „Sicut peccat contra justitiam, qui alteri vendit merces noxias credenti bonas, ita a fortiori, qui cum pernicio-oso defectu vult matrimonium contrahere.“ I. VI. n. 864. Die von einem Dritten schwangere Braut versezt durch ihre Heirat den Mann in die Notwendigkeit, gegen seinen Willen ein fremdes Kind als sein eigenes erhalten und erziehen zu müssen, und wird Ursache, daß die rechtmäßigen Kinder ihr väterliches Erbe unfreiwillig mit dem fremden teilen müssen. Ferner bringt sie den Mann, die Kinder und sich selbst in Gefahr, allen Nebeln einer unglücklichen Ehe anheimzufallen, wenn ihr Betrug, was leicht geschehen kann, dem Manne später bekannt wird, ja in Oesterreich könnte dieser alsdann gegen das göttliche und kirchliche Recht beim weltlichen Gericht auf Grund des § 58 des bürgerlichen Gesetzbuches sogar die Auflösung des Ehebandes erwirken. Darum verpflichten in der Regel auch alle Autoren eine solche Braut sub gravi, entweder von der Ehe abzustehen oder dem Bräutigam ihren Zustand noch vor Schließung derselben zu offenbaren. Dies alles stellt Dr. Philipp der Laura vor Augen.

Diese erwidert dagegen, die Heirat sei für sie das einzige Mittel, um ihren guten Ruf und ihre Erbschaft zu retten, um das Vergehen ihres Mitschuldigen geheim zu halten und dadurch dessen Familie vor Zerrüttung und die ganze Gemeinde vor dem größten öffentlichen Aergernisse zu bewahren; was aber die ihr soeben geschilderten Gefahren anbelange, so hoffe sie unter den obwaltenden Umständen ganz sicher, daß ihre Schuld dem Manne niemals werde bekannt werden, und daß es ihr gelingen werde, ihn und die recht-

mäßigen Kinder aus ihrem eigenen Vermögen vollständig schadlos zu halten.

In diesen Umständen glaubt nun Dr. Philipp folgende zu Gunsten Lauras sprechende Gründe zu finden:

1. Das Heiratsverbot in unserem Falle stützt sich auf die Gefahr, durch die Heirat die eben genannten Rechtsverletzungen zu verursachen; allein diese Gefahr ist bei Laura, wie aus den von ihr dargelegten Umständen hervorgeht, nicht sehr wahrscheinlich und darum auch das Verbot nicht so sehr zu urgieren. Darum sagt auch Lehmkühl in seinen „Casus conc“. II. n. 845; in einem ähnlichen Falle: „Quodsi puella arte matrimonium occulte pareret prolique bene consuleret, ita tamen, ut ipsius maternitas maneret omnino tecta, de graviditate non aliter judicandum est, ac de fornicatione sine sequelis“; von dieser aber sagt der heilige Alfonsus I. VI. n. 865, daß es der Braut nach den Autoren erlaubt wäre, auf eine diesbezügliche Frage des Bräutigams ausweichend zu antworten oder ihm ihre Schuld mit einer restrictio non pure mentalis zu verbergen, da ihm dieselbe höchst wahrscheinlich keinen Schaden bringen wird.

2. Ferner kann es Laura wohl kaum zur Sünde angerechnet werden, wenn sie durch ihre Heirat mit Verheimlichung der Schwangerschaft von einem Dritten einen Alt jetzt, der einerseits non in se, sed solum propter periculum damni proximi unerlaubt, andererseits aber das einzige Mittel ist, um so viele Uebel höherer Ordnung zu verhüten. In diesem Sinne schreibt Gury in seinen „Casus conc.“ II. n. 871 über einen ähnlichen Fall: „exciplunt plures; si instantibus nuptiis, puella aliter quam per matrimonium famae consulere non posset, quia tunc non teneretur tantum famae detrimentum subire ad damnum temporale sponsi avertendum“.

3. Den wichtigsten Grund aber, die Eheschließung in unserem Falle nicht zu inhibieren, findet Dr. Philipp in der extrema necessitas des Kindes, an welchem Laura schwanger geht; denn wenn sie nicht jetzt heiraten kann, so ist sie in der größten Gefahr, der Versuchung zur procuratio abortus zu unterliegen. Hiermit befindet sich das Kind in der äußersten geistlichen und leiblichen Not und Norbert ist unter den gegenwärtigen Umständen der einzige, der dasselbe retten kann. In einem solchen Falle ist aber jedermann zu noch viel größeren Opfern strenge verpflichtet, als jenes ist, welches Norbert durch diese Heirat bringen muß. Darum kann er auch nicht rationabiliter invitus sein, wenn ihm dasselbe durch die Entscheidung des Dr. Philipp auferlegt wird, da dieser aus den angeführten Gründen sich nicht entschließen kann, der Laura die Heirat zu verbieten oder sie zur Offenbarung ihres Zustandes zu verpflichten, sondern sich mit der Ermahnung begnügt, alles zu tun, was in ihren Kräften ist, um von ihrem Manne und von der ganzen Familie die oben genannten Gefahren abzuwenden.